

Typenprüfungen

(Allgemeines Merkblatt - Fassung 27.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Zweckmäßigkeit einer Typenprüfung	1
3	Beantragung einer Typenprüfung	2
4	Erforderliche Unterlagen	3
5	Bearbeitungszeiten und Gebühren	4
6	Geltungsdauer und Verlängerung	4

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert grundsätzlich über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Typenprüfung. Weiterhin werden allgemeine Hinweise zur Festsetzung der anfallenden Gebühren, der Geltungsdauer und der Möglichkeit der Verlängerung von Typenprüfberichten gegeben.

2 Zweckmäßigkeit einer Typenprüfung

Wenn bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen wiederholt in ähnlicher Weise ausgeführt werden sollen, müssen die bautechnischen Nachweise für jeden Anwendungsfall der Baurechtsbehörde bzw. dem Prüfsingenieur erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Der damit verbundene Aufwand kann erheblich reduziert werden, wenn für diese baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen ein Typenprüfbericht vorliegt. Die entsprechende rechtliche Grundlage für die Erteilung eines Typenprüfberichts ist durch die Landesbauordnungen (z.B. § 66 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung) gegeben.

Die bautechnischen Unterlagen von typengeprüften baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen brauchen nur einmal von einem Prüfamt für Standsicherheit, z.B. dem Bautechnischen Prüfamt in Cottbus, geprüft werden. Nach erfolgter Typenprüfung und Erteilung eines Typenprüfberichts können die Gegenstände dieser Prüfung innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer beliebig oft ausgeführt und angewendet werden. Die prüfenden Stellen für die verschiedenen Bauvorhaben brauchen nur noch die Übereinstimmung der Ausführung mit dem Typenprüfbericht und den typengeprüften Unterlagen festzustellen. Eine detaillierte, objektbezogene Einzelprüfung durch einen Prüfindgenieur oder eine Bauaufsichtsbehörde ist somit nicht mehr erforderlich.

Voraussetzung für eine Typenprüfung ist, – wie auch bei einer objektbezogenen Prüfung – dass die bautechnischen Nachweise nach den gültigen Normen, gemäß den eingeführten Technischen Baubestimmungen (VVTB), und ggf. allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG) bzw. allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis geführt werden können. Wenn für die Beurteilung einer technischen Lösung Versuche zwingend erforderlich sind, ist eine Typenprüfung aus formalen Gründen nicht möglich. In diesem Fall ist es erforderlich, dass vor einer Erteilung einer Typenprüfung eine aBG bzw. ein allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis oder eine europäisch technische Bewertung (ETA) von einer hierfür anerkannten Stelle erteilt wurde.

3 Beantragung einer Typenprüfung

Typenprüfungen, welche immer bundesweit gelten, werden von den bautechnischen Prüfamtern durchgeführt. Im Land Brandenburg ist dies das Bautechnische Prüfamt in Cottbus.

Der Antragsteller sollte bei der Beantragung der Typenprüfung genau klären, welche Bauteile oder Ausführungsvarianten Gegenstand dieser Typenprüfung sein sollen. Eine anfängliche Beschränkung auf ausgewählte, gebräuchliche Varianten mit der Option einer späteren Erweiterung ist oft empfehlenswert.

In einer Typenstatik sollten alle möglichen bautechnischen Aspekte, z.B. Standsicherheit, Lastweiterleitung, Gebrauchstauglichkeit, Korrosions- und Brandschutz, erfasst sein. Anderenfalls müssen die nicht berücksichtigten Aspekte noch objektbezogen geprüft werden.

In einem formlosen Schreiben, an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus / Bautechnisches Prüfamt
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

kann die Typenprüfung für eine bauliche Anlage oder einen Teil einer baulichen Anlage beantragt werden.

4 Erforderliche Unterlagen

Vom Antragsteller sind die statischen und / bzw. bauphysikalischen Nachweise für alle beantragten Varianten des Prüfgegenstandes sowie Typenpläne bzw. –blätter zur Prüfung vorzulegen. Diese Unterlagen müssen die Konstruktion und deren Varianten vollständig beschreiben. Sie müssen in einer übersichtlichen Form alle Maße, Materialkennwerte nach gültigen Produktnormen und die Anwendungsbedingungen enthalten. In den Unterlagen müssen die Ergebnisse der rechnerischen Bemessung der Konstruktion zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist eine Grundlage für die Herstellung, den Einbau und die Kontrolle der baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen. Der geprüfte rechnerische Nachweis wird in der Regel für die Anwendung der typengeprüften Konstruktion nicht mehr benötigt.

Durch die vollständigen, übersichtlich gestalteten und leicht lesbaren Typenpläne wird die Verwendung der typengeprüften baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen erheblich erleichtert. Dem Antragsteller wird empfohlen, die Unterlagen von einem Tragwerksplaner erstellen zu lassen, welcher bereits mit Typenprüfungen und der Erstellung von Typenplänen Erfahrung hat. Für entsprechende Rückfragen steht das Bautechnische Prüfamt zur Verfügung.

Damit eine eindeutige Zuordnung und schnelle Kontrolle der Vollständigkeit möglich ist, sollten die Typenpläne gut erkennbar nummeriert sein. Außerdem sollen auf den Typenplänen die folgenden Felder für die Prüfstempel freigehalten werden.

- Typenstempel (Breite / Höhe = 8,5 / 4 cm)
- Sichtvermerkstempel (Breite / Höhe = 7 / 3 cm)
- Dienstsiegel (Durchmesser = 3 cm)

Werden im Prüfgegenstand Bauarten mit aBG oder Bauprodukte mit allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis bzw. ETA verwendet, so muss ein gültiges Exemplar dieses Dokuments mit den zu prüfenden Unterlagen eingereicht werden.

Die endgültige Fassung der rechnerischen Nachweise und der Typenpläne sind dem Bautechnischen Prüfamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein geprüftes Exemplar erhält der Antragsteller mit dem Sichtvermerk des Bautechnischen Prüfamts zurück. Das zweite Exemplar verbleibt beim Prüfamt.

Entsprechen die vorgelegten bautechnischen Unterlagen den gültigen Vorschriften, erstellt das Bautechnische Prüfamt einen Typenprüfbericht. Dieser Bericht kann Vorgaben und Hinweise zu dem Prüfgegenstand enthalten, die über den Inhalt der Typenpläne hinausgehen. Der Typenprüfbericht ist jeweils objektbezogen der prüfenden Stelle (Prüfingenieur oder Bauaufsichtsbehörde) vorzulegen und die Nebenbestimmungen des Typenprüfberichts sind bei der Herstellung und Verwendung des Prüfgegenstandes zu beachten.

5 Bearbeitungszeiten und Gebühren

Die Vorlage entsprechend sorgfältig aufbereiteter Unterlagen durch den Antragsteller vermeidet in der Regel die Anforderung von Nachträgen und Korrekturen durch das Bautechnische Prüfamt. Dadurch wird die für die Prüfung benötigte Zeit und schlussendlich die Prüfgebühr reduziert.

Für die Typenprüfung und die Verlängerung einer Typenprüfung durch das Bautechnische Prüfamt wird eine Gebühr gemäß der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20. August 2009 (GVBl. II/09 S. 562) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.05.2021 (GVBl. II/21, [Nr. 50]), Gebührenverzeichnis, Tarifstelle 2.6 erhoben.

6 Geltungsdauer und Verlängerung

Ein Typenprüfbericht wird widerruflich für eine bestimmte Frist – in der Regel fünf Jahre – erteilt.

Auf schriftlichen Antrag kann der Typenprüfbericht jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Diese Verlängerung ist jedoch nur möglich, wenn die Geltungsdauer zum Zeitpunkt der Stellung des Verlängerungsantrages noch gültig ist.

Im Rahmen der Verlängerung wird vom Bautechnischen Prüfamt überprüft, ob zwischenzeitlich die Grundlagen der gültigen Typenprüfung, z.B. Normen, aBG, allgemeine Verwendbarkeitsnachweise oder ETA, geändert wurden. Sollte dies nicht der Fall sein und der Antragsteller keine Änderung der typengeprüften Konstruktion wünschen, so kann der bisherige Typenprüfbericht ohne weiteres verlängert werden. In dem anderen Fall können neue Nachweise erforderlich werden.

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 35 – Bautechnisches Prüfamt
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Telefon 03342 / 4266-3500
Telefax 03342 / 4266-7608
PoststelleCB@LBV.Brandenburg.de
<https://lbv.brandenburg.de>